

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 27

Artikel: Die Meisterversammlung in Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581002>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

c) Cöcaën.

Die Kohlenfunde in Beatenberg, ebenfalls schon altbekannt, haben vorläufig keine große Aussicht auf lohnende Ausbeute.

d) Subalpine Nagelfluh.

Die Kohle in Ruzi, St. Gallen, ist von merkwürdiger Beschaffenheit. Sie ist bituminös, wasserstoffreich, würde viel und gutes Gas geben. Sie liefert aber einen schlechten Koks; der Teer ist verhältnismäßig gut.

e) Untere Süßwassermolasse in der Westschweiz.

In Dron, Semsales und Paudex findet man eine schwefelreiche Braunkohle, die ähnlich ist der böhmischen Braunkohle. Es sind also keine Steinkohlen, sondern Braunkohlen. Die Lager sind dünn, mit Schiefer durchzogen. Die Frage ist, ob man die Kohle von Asche reinigen kann. Vermutlich wird das eher möglich sein, als beim Walliser Anthrazit, weil die Verbindung der Asche bei dieser Braunkohle nicht so innig ist wie beim Walliser Anthrazit. Es ist keine eigentliche Gaskohle, wohl aber zur Kohlenstreckung gut verwendbar. Die Ausbeute betrug im ersten Halbjahr 1918 etwa 1400 t.

f) Obere Süßwassermolasse in der Ostschweiz.

Von den Kohlenfunden in Gottshalden, Kaltbrunn und Herdern hat nur erstere Grube Aussicht auf einigermaßen umfangreichere Ausbeute.

g) Diluviale Kohlen.

Die Kohlen von Uznach, Kaltbrunn, Mörswil, Gondiswil usw. sind eigentlich keine Kohlen, sondern schwer überdeckter Torf. Der chemische Untersuchung liefert die gleichen Ergebnisse wie beim Torf; nur der Wassergehalt ist kleiner als beim Torf, nämlich 70–40% gegen 85%. Der Wassergehalt ist abhängig von der Überlagerung, d. h. um so kleiner, je größer diese ist.

Der Wassergehalt beträgt: In Gondiswil 60 bis 70 Prozent, in Mörswil 50%, in Uznach 40–45%, die Förderung ist ziemlich bedeutend, namentlich in Gondiswil. Sie betrug vom 1. Januar bis 30. Juli d. J. 43,000 Tonnen. Aber man merke sich, daß diese sogenannte Kohle 50% Wasser und $\frac{1}{3}$ Asche enthält.

Allgemein ist zu sagen: die Schweiz besitzt gar keine Steinkohlen, wie sie in Deutschland gefördert werden. Im Carbon finden wir die aschenreichen Walliser Anthrazite; die Braunkohlen sind nicht gleich wie in Deutschland; die schwarzen Braunkohlen sind ähnlich den böhmischen Braunkohlen; solche Schieferkohlen hat Deutschland nur vereinzelt. Im ganzen ist also auf die Kohlenvorkommen in der Schweiz nicht, allzu große Hoffnung zu setzen.

Man hat auch schon die Ansicht gehört, ein besseres Bergbaugesetz vermöchte eine größere Förderung zu veranlassen. Das ist kaum wahrscheinlich, denn überall hat man an den heutigen Fundstellen schon früher gegraben.

(Schluß folgt.)

Die Meisterversammlung in Zürich.

In der sehr zahlreich besuchten öffentlichen Meisterversammlung am 26. September abends auf „Zimmerleuten“ referierte Kantonsrat Schürmer aus St. Gallen, Mitglied des Zentralvorstandes des Schweizerischen Gewerbeverbandes und der vom Bundesrat bestellten Vorbereitungscommission seiner Vorlage vom 5. August 1918 über die „Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben“.

Der Referent orientierte über die Entstehung der Vorlage, um gewisse Mißverständnisse aufzuklären und die während den Vorarbeiten vertretenen Standpunkte der Vertreter der einander gegenüberstehenden Interessen-

gruppen der Arbeitgeber und Arbeiter auseinanderzusetzen. Die Durchführung der Fürsorge hat mit ihrer Übertragung an die Berufsverbände die allein richtige Lösung gefunden. Ohne eine neue staatliche Institution mit einem großen Beamtenapparat zu schaffen, ist dadurch der Gewerbeverband mit bindenden öffentlich-rechtlichen Kompetenzen ausgestattet worden, die geeignet sind, plötzlich eintretenden wirtschaftlichen Katastrophen vorzubeugen. Der Referent weist auf die Gefahr einer solchen Eventualität hin. Eine derartige Überraschung brächte uns absolut sicher die Revolution. Nichts ist gefährlicher als arbeitslose Massen, die auf die Straße gehen. Da heißt es keine Vogel-Strauß-Politik treiben, und es war daher die Pflicht der Bundesbehörden, dieser Gefahr rechtzeitig zu begegnen und dagegen Maßnahmen zu treffen. In normalen Zeiten wäre an ein solches Vorgehen kaum zu denken gewesen; aber der Bundesratsbeschluß bezieht sich eben nur auf diejenigen Störungen, die sich für Arbeiter während den außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Kriegszeit aus diesen ergeben. Die Materie der Arbeitslosenfürsorge ist nicht erschöpfend behandelt und konnte es auch nicht sein aus gewissen guten Gründen; das, was jetzt geschaffen ist, soll zunächst die Praxis auf die Brauchbarkeit erproben.

Nach diesen mehr allgemeinen Ausführungen bespricht der Referent die wesentlichsten Punkte der Verordnung, namentlich deren Geltungsgebiet und die finanziellen Leistungen speziell der gewerblichen Betriebe. Wird die Arbeitsdauer auf weniger als 60% der im Betriebe sonst üblichen gekürzt oder die Arbeit ganz eingestellt, so erhält der Arbeiter neben dem normalen Lohn für die noch benützte Arbeitszeit 50% des Lohnes, welcher der ausfallenden Zeit, abzüglich 10% entspricht, jedenfalls aber mindestens 60% des normalen Gesamtlohnes; die 60% werden auf 70% erhöht, wenn der Arbeiter verheiratet ist oder eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt. In diesem Falle werden die Entschädigungen an die Arbeiter für die ausfallende Arbeitszeit zu je einem Drittel von Betriebsinhaber, Bund und Kanton übernommen. Jeder Verband bestimmt, wie seine Mitglieder sich an der Aufbringung der erforderlichen Mittel zu beteiligen haben. Für die gewerblichen Betriebe sind die Lohnsummen von zwei Wochen als Unterstützung vorgesehen. Das bedeutet eine schwere Belastung der Gewerbe. Der Referent fand diese zu weitgehend, mußte aber seine Opposition aufgeben. Es gilt, den Arbeitern durch die Krisis hindurch zu helfen und dabei kann nur vom Gesichtspunkt der Volkssolidarität ausgegangen werden. Übrigens zahlen die Industriebetriebe teils Wochenlohnsummen. Sind die Mittel der Berufsverbände erschöpft, so treten der Bund und die Kantone für die weiteren Leistungen ein. Die Arbeitslosigkeit wird sich nicht in allen Berufsgruppen überall gleich geltend machen; vielerorts dürfte sie gar nicht eintreten, da noch vielfach Arbeitermangel herrscht. Einzig das Baugewerbe hat überflüssiges Arbeitermaterial, und da kann mit einer Verschiebung in andere Erwerbsgruppen, etwa Landwirtschaft, geholfen werden. So verliert die Maßnahme viel von ihrer Schärfe. Ziel zu reden gab in der Kommission die Frage des Zeitbeginns des Notstandes. Sie ist so gelöst worden, daß die Berufsverbände darüber entscheiden.

Der Referent tritt den Befürchtungen, daß diese Aktion die Arbeitslosen-Versicherung mit ihren neuen schweren Lasten im Gefolge haben wird, entgegen. Diese Versicherung wird zwar kommen, aber die Bedingungen sind nun gegeben, daß sie von den Organisationen selbst übernommen werden kann und des staatlichen Betriebes nicht bedarf. Der Referent spricht seine Überzeugung aus, daß wir Ordnung in die wirtschaftlichen Verhältnisse

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH · Telephon-Nummer 3636

4046

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

nisse nur dann hineinbringen, wenn die Lösung solcher Probleme, wie die Arbeitslosen-Versicherung, von den Wirtschaftsverbänden selbst an die Hand genommen wird. (Beifall.)

Der Vorsitzende, Boos-Fegher, erinnerte in der Diskussion daran, daß die Arbeitslosenversicherung schon ein altes Postulat des Zürcher Gewerbeverbandes sei; diese Frage werde nicht von der Bildfläche verschwinden, bis sie eine Lösung gefunden. Dr. Hafner erklärte sich von dem Bundesratsbeschlusse nur halbwegs befriedigt, da er auf die Industrie zugeschnitten sei und dem Gewerbebestand zu wenig Rücksicht trage. In die Kommission der vorwärtigen Materie wurde ein einziger Vertreter beigezogen und nun stellt man uns mit einer fertigen Vorlage vor ein fait accompli, ohne Gelegenheit zu einer Aussprache. Es sprachen weiter Buchdrucker Schmid, Spenglermeister Strähle im Sinne des Referenten und ein Vertreter des Schuhmachermeisterverbandes, der die „Schattenseiten“ beleuchtete und die Schuld an der allgemeinen Teuerung der Maschinenindustrie zuschiebt, die viel verdient und hohe Löhne bezahlt hat, damit andern Erwerbsgruppen Arbeiter entzogen hat; ferner Dr. Kuhn, der in einer Resolution erklären möchte, daß inskünftig der Schweizerische Gewerbeverband in eidgenössischen Kommissionen stärker vertreten werde. Nach einem Schlußwort des Referenten mit einem Ausblick auf die Gestaltung der künftigen wirtschaftlichen Verhältnisse und die Stellung der Wirtschafts- und Berufsverbände zu diesen neuen Zeiterscheinungen verzichtete die Versammlung darauf, eine von Dr. Kuhn gewünschte Resolution zu fassen, die für heute keinen praktischen Wert hätte.

(„Zürcher Post.“)

Verschiedenes.

† **Malermmeister Adolf Heyer-Zeller in Pratteln** (Baselland), ein auch in weiteren Kreisen bekannter, tüchtiger Fachmann, starb am 24. Sept. nach kurzer, schwerer Krankheit (Grippe) im Alter von 43 Jahren.

Höchstpreise für Leinöl. Die Leinölkommision hat bis auf weiteres folgende Höchstpreise für Leinöl, roh, festgesetzt: Bei Lieferung von 2—4 Fässern Fr. 405 per 100 kg inklusive Faß, bei Lieferung von einem Faß Fr. 415 per 100 kg inklusive Faß, bei Lieferung von 50 kg Fr. 425 per 100 kg, exklusive Verpackung, bei Lieferung von 19—1 kg Fr. 485 per 100 kg exklusive Verpackung, bei Lieferung von unter einem Kilogramm für Leinöl roh und gefocht maximal bis 65 Rp. per

Hektogramm exklusive Verpackung. Für Leinölmehris dürfen obige Preise um Fr. 12 per 100 Kilogramm erhöht werden.

Tarif betreffend die von den Eichmeistern für Nebenarbeiten zu beziehenden Minimalgebühren. In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 13. September 1918 wird für die Dauer eines Jahres mit Inkrafttreten auf 1. Oktober 1918 vom schweizerischen Finanzdepartement folgendes festgesetzt:

Für Nebenarbeiten, sofern dieselben bei der amtlichen Prüfung und Stempelung neuer Gegenstände von den Eichmeistern ausgeführt werden müssen, sind außer den in Art. 90 und 91 der Vollziehungs-Verordnung über Maß und Gewicht, vom 12. Januar 1912, abgeändert am 11. September 1917 festgesetzten Tarifansätzen folgende Zuschlagsgebühren zu erheben:

| | |
|---|----------|
| Für die Lieferung und das Anbringen von Eichplatten und Plomben an Korbflaschen, per Stück | Fr. —.20 |
| Für die Lieferung von Eichnägeln und das Anbringen derselben in hölzernen Mäßen, per Nagel | „ —.02 |
| Für die Lieferung von Eichnägeln und das Anbringen derselben in metallenen Mäßen, per Nagel | „ —.10 |
| Für das Eingießen mit Blei und Justieren eines Gewichtes von: | |
| 50 und 100 g, per Stück | „ —.05 |
| 200 und 500 g, „ „ | „ —.08 |
| 1 kg, per Stück | „ —.10 |
| 2 „ „ „ | „ —.12 |
| 5 „ „ „ | „ —.20 |
| 10 „ „ „ | „ —.30 |
| 20 „ „ „ | „ —.40 |
| 50 „ „ „ | „ 1.— |
| Für das Befestigen eines Ringes | „ —.20 |

Blei, Ringe und Schlaufen sind, wenn sie nicht vom Auftragsgeber geliefert werden, zu Tagespreisen zu berechnen. Diese Ansätze sind als Minimalgebühren zu betrachten und zu den gewöhnlichen Eichgebühren hinzuzurechnen.

Zum technischen Leiter der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung Amriswil (Thurg.) wählte die Ortskommission Herrn Otto Mayer von St. Gallen.

Arbeiterwohnungen im Kanton Zug. Ständerat Andermatt hat dem Kantonsrat eine Motion eingereicht, die darauf hinzielt, industrielle Unternehmungen, welche mehr als 50 Arbeiter beschäftigen, zum Bau eigener Arbeiterwohnungen zu veranlassen.